



Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2021

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Bei der Erstellung des Voranschlages wurde darauf geachtet, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu budgetieren.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Die Corona-Pandemie und die daraus resultierenden Auswirkungen (Verminderung der Ertragsanteile um € 293.500,00 bei gleichzeitiger Steigerung der Pflichtausgaben um € 73.600,00) lassen der Gemeinde Köttmannsdorf kaum einen finanziellen Spielraum.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€	4.586.000,00
Aufwendungen	€	5.189.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	2.000,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€	-605.900,00
---------------------------------------	---	-------------

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€	4.654.900,00
Auszahlungen	€	4.644.900,00

Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung	€	10.000,00
--	---	-----------

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Der Ergebnishaushalt weist ein negatives Nettoergebnis in der Höhe von € 605.900,00 auf. Das heißt, dass die laufenden Erträge die laufenden Aufwendungen (inkl. nicht

finanzierungswirksamer Aufwendungen wie die Abschreibungen und das Bilden von Rückstellungen) nicht decken.

Der Finanzierungshaushalt weist ein positives Ergebnis in der Höhe von € 10.000,00 aus, das bedeutet, dass es möglich ist, mit den laufenden Einzahlungen die laufenden Auszahlungen (insbesondere die Fixkosten für Personal, Strom, Heizung etc.) zu begleichen. Größere Investitionen sowie die Ermessensausgaben sind derzeit aus der laufenden Gebarung nicht möglich.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die erfassten Anlagegüter wurden aufgrund der tatsächlichen Kosten bewertet, Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gibt es keine.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2020 – ÖstP 2020, BGBl. I Nr. 30/2013

An dieser Stelle kann – wenn erforderlich – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.